

03.02.93

EG - A - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

47 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe
Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit
Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu
währleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

KOM(92) 544 endg.; Ratsdok. 4266/93

86/93

KEP-AE-Nr.: 930264

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1993 an.

Drucksache 86/93

- 1 -

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der vorliegende Entwurf die VO (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, geändert durch VO (EWG) Nr. 945/87.

Nach den gewonnenen Erfahrungen entsprechen bestimmte Gesichtspunkte der VO (EWG) Nr. 1468/81 nicht mehr den derzeitigen Erfordernissen in der Gemeinschaft. Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes sowie angesichts der fortlaufend bei der Durchführung der VO (EWG) Nr. 1468/81 gewonnenen Erfahrungen als auch der dabei zu Tage getretenen Bedürfnisse zielt der vorliegende Entwurf darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihnen und der Kommission zu intensivieren und auch die Unterrichtung der Kommission durch diese Mitgliedstaaten zu verbessern.

Der vorliegende Entwurf berührt nicht die derzeit in der VO (EWG) Nr. 1468/81 geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Die vorrangige Verantwortung für Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik obliegt den Mitgliedstaaten, während die Kommission die Rolle der diesbezüglichen Koordinierung und Anregung übernimmt sowie damit betraut ist, die Durchführung des Vertrages und der auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und wirkungsvollen Funktionieren der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit bestimmt der vorliegende Entwurf die diesbezüglichen Regeln auf Gemeinschaftsebene.

Die Neufassung der VO (EWG) Nr. 1468/81 drängt sich weiterhin im Hinblick auf die Notwendigkeit auf, sie mit der derzeitigen Praxis der verwaltungsmäßige Zusammenarbeit in Übereinstimmung zu bringen wie auch die Entwicklung anderer Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der VO (EWG) Nr. 1552/89 über die eigenen Einnahmen und der VO (EWG) Nr. 595/91 betreffend Unregelmäßigkeiten im Bereich des EAFGGL.

Angesichts der Befugnisse, die Kommissionsbediensteten in diesen vorgenannten Verordnungen eingeräumt werden, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß Kommissionsbedienstete bei einzelstaatlichen Ermittlungen anwesend sein dürfen, soweit solches sich als nötig und nützlich zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Koordinierung der Ermittlungen durch die Kommission auf Gemeinschaftsebene erweist. Der Entwurf umreißt die praktischen Einzelheiten dieser Anwesenheit, wobei die Grundprinzipien der verwaltungsmäßige Zusammenarbeit beachtet und damit das gegenwärtige Gleichgewicht gewahrt wird.

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionieren der Amtshilfe im Verwaltungsbereich bestimmt der vorliegende Entwurf den Begriff der behördlichen Ermittlung und regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich behördliche Ermittlungen und gerichtliche Verfahren überschneiden. Eine zu enge Auslegung der geltenden Vorschriften verhindert oder erschwert möglicherweise die Übermittlung von Erkenntnissen an Verwaltungsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission und kann sich somit nachteilig auf die Verhütung und Verfolgung betrügerischer Praktiken auswirken. Ohne die einzelstaatlichen strafprozessualen Vorschriften in Frage stellen zu wollen, kommt es doch darauf an, die Übermittlung von Erkenntnissen, die dazu bestimmt sind, betrügerischen Praktiken ein Ende zu bereiten, an Mitgliedstaaten und Kommission im Wege der verwaltungsmäßige Zusammenarbeit sicherzustellen ohne Rücksicht darauf, ob eine richterliche Ermittlung eingeleitet ist oder andere richterliche Handlungen durch eine Gerichtsbehörde oder mit deren Genehmigung stattfinden.

Ferner bestimmt der vorliegende Entwurf, daß von den Bediensteten eines Mitgliedstaats getroffene Feststellungen sowie die im Rahmen der verwaltungsmäßige Zusammenarbeit ausgetauschten Erkenntnisse in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden dürfen. Gleiches gilt für Feststellungen und Auskünfte, die von Bediensteten der Mitgliedstaaten oder der Kommission im Rahmen einer Mission in Drittländern erlangt und sodann bei Gerichts- oder Verwaltungshandlungen in Mitgliedstaaten verwendet werden, die nicht an der Mission beteiligt waren.

Zur Ermöglichung eines schnellen und systematischen Austausch von Erkenntnissen beinhaltet der vorliegende Entwurf die Schaffung einer zentralen Datenbank - des Zollinformationssystems (ZIS) - auf der Grundlage von Daten, die von den Mitgliedstaaten oder der Kommission eingegeben werden und soweit erforderlich den Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich ist. Insbesondere berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Entwicklung der Amtshilfe in Bereichen, die nach wie vor der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Insbesondere geht es darum, eine Parallele mit dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten über die Benutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Zollverwaltungen, das Übereinkommen von 1967 über die gegenseitige Unterstützung zwischen den Zollbehörden (Übereinkommen von Neapel) ergänzt und gleichfalls die Schaffung eines Zollinformationssystems (ZIS) vorsieht.

Zielvorstellung der Kommission und der Mitgliedstaaten, mit den das ZIS in enger Zusammenarbeit entworfen wurde, ist es letztendlich, ein unter technischen Gesichtspunkten einheitliches System zu schaffen, das von den betroffenen Behörden gleichermaßen für die Nachrichtenübermittlung im einzelstaatlichen wie im gemeinschaftlichen Bereich benutzt wird. In Anbetracht der unterschiedlichen Art der ausgetauschten Mitteilungen wird das technisch einheitliche System für zwei unterschiedliche Zwecke benutzt, zum einen auf der Grundlage des Übereinkommens über die Benutzung der EDV im Zollbereich für Mitteilungen, die der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen, zum anderen für solche unter dem Gemeinschaftsrecht auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs.

Der vorliegende Entwurf verweist auf die Vorschriften über den Datenschutz in dem geänderten Entwurf einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Behandlung persönlicher Daten und den freien Verkehr dieser Daten (1). Soweit erforderlich verweist der Entwurf gesondert auf diese Vorschriften. Der Datenschutz und die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben, insbesondere bei Daten persönlichen Charakters wird durch Verweise auf diesen Richtlinienentwurf gewährleistet, soweit dieser dieselben Gesichtspunkte und durch Einzelvorschriften die besonderen Gesichtspunkte des Zollinformationssystems abdeckt.

Die im Rahmen des ZIS auszutauschenden Angaben dienen demnach in erster Linie einem operationellem Zweck. Sie berühren in keiner Weise die Auskunftspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission wie beispielsweise nach den VOen (EWG) Nr. 1552/89 und Nr. 595/91 ebensowenig wie die Handhabung der Mitteilungsblätter über Unregelmäßigkeiten, der sog. "AM

Mitteilungen", die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zur Verteilung von Mitteilungen im Gemeinschaftsinteresse benutzt werden.

Schließlich ist vorgesehen, daß die Kommission von den in den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen unterrichtet wird.

2. INHALT DES ENTWURFS

2.1. Allgemeiner Teil

Artikel 1:

Dieser Artikel bestimmt den Anwendungsbereich der VO und verweist auf das Bestehen von Sonderregelungen insbesondere der VO (EWG) Nr. 595/91 betreffend Unregelmäßigkeiten im Bereich des EAFGL und der VO (EWG) Nr. 1552/89 betreffend die eigenen Einnahmen.

Artikel 2:

Die Definition der Zollregelung ist gegenüber der VO (EWG) Nr. 1468/81 insoweit angepaßt worden, als die Verwirklichung des Binnenmarkts durch die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen berücksichtigt wird.

Eine Definition der behördlichen Ermittlung ist eingeführt worden, um der unterschiedlichen Stellung der Verwaltungsbediensteten in den verschiedenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich ihrer möglichen Eigenschaft als Beamte der Kriminalpolizei.

Eine Definition der Daten persönlichen Charakters wird eingeführt unter Hinweis auf den Entwurf einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Behandlung persönlicher Daten und den freien Verkehr dieser Daten.

Artikel 3:

Dieser Artikel soll die Mitteilung von Angaben sicherstellen, die im Rahmen einer gerichtlichen Ermittlung erlangt wurden, um betrügerische Praktiken zu verhüten oder dieselben zu beenden, wobei die strafprozessualen Grundsätze mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Beachtung des Gemeinschaftsrechts in Einklang gebracht werden.

2.2. Titel I: Unterstützung auf Ersuchen

Artikel 4 bis 8:

Diese Vorschriften übernehmen dieselben Artikel aus der gegenwärtigen VO (EWG) Nr. 1468/81, wobei die Streichung des Hinweises auf Artikel 235 des Vertrags die einzige Änderung darstellt.

Artikel 9:

Im Vergleich zu VO (EWG) Nr. 1468/81 wird dieser Artikel um einen Absatz 2 erweitert, der die behördlichen Ermittlungen in einem Mitgliedstaat regelt, die von Beamten dieses Mitgliedstaats in Anwesenheit von Beamten eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Vorschriften sollen einen rechtlichen Rahmen für die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungen durch mehrere Mitgliedstaaten schaffen in Anlehnung an Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 595/91 und Artikel 16 des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollbehörden (Übereinkommen von Neapel).

Artikel 10:

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 10 der VO (EWG) Nr. 1468/81 unverändert.

Artikel 11:

Dieser Artikel soll verhindern, daß eine in einem Mitgliedstaat von den Beamten dieses Mitgliedstaats erlangte Auskunft in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eines anderen Mitgliedstaats allein deswegen zurückgewiesen wird, daß sie nicht von Beamten des letzteren Mitgliedstaats erlangt wurde. Der Wortlaut entspricht dem in Artikel 14 der VO (EWG) Nr. 2048/89 über allgemeine Regelungen im Weinwirtschaftsbereich ausgedrückten Gedanken. Derselbe Wortlaut findet sich in den Artikeln 15 bis 21 des vorliegenden Entwurfs.

2.3. Titel II: Unterstützung ohne Antrag

Artikel 12 bis 14:

Diese Artikel übernehmen den Wortlaut der Artikel 11 bis 14 der VO (EWG) Nr. 1468/81 mit einzelnen redaktionellen Änderungen.

Artikel 15:

Bemerkungen wie für Artikel 11.

2.4. Titel III: Beziehungen zu der Kommission

Artikel 16:

Diesem Artikel, Absatz 1 Buchstabe b) wird gegenüber Artikel 14 der VO (EWG) Nr. 1468/81 ein dritter Beistrich hinzugefügt, um eine bessere Unterrichtung der Kommission in Fällen zu gewährleisten, in denen es sich als zweckmäßig erweist, betrügerische Praktiken zu verhüten oder abzustellen.

Artikel 17:

Dieser Artikel erweitert die im Titel I vorgesehenen Möglichkeiten der Kommission, die Mitgliedstaaten um Unterstützung zu ersuchen.

Die Kommission ist befugt, einen Mitgliedstaat aufzufordern, eine behördliche Ermittlung einzuleiten und ggf. die Anwesenheit von Kommissionsbediensteten anordnen.

Artikel 18:

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 18 der VO (EWG) Nr. 1468/81, wobei ein letzter Beistrich hinzugefügt wird, demzufolge die Kommission Sitzungen mit den Mitgliedstaaten über die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben veranstaltet. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Vertraulichkeit von Angaben, die unter dem ZIS ausgetauscht werden, in getrennten Sitzungen nach Artikel 26 des vorliegenden Entwurfs behandelt wird.

2.5. Titel IV: Beziehungen zu Drittländern

Artikel 19 und 20:

Diese Artikel übernehmen unverändert den Wortlaut der Artikel 15a und 15b der VO (EWG) Nr. 1468/81.

Artikel 21:

Gegenüber Artikel 15c der VO (EWG) Nr. 1468/81 wird ein Absatz hinzugefügt, der die Verwendung von durch Beamte eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission erlangten Dokumenten oder Feststellungen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren sicherstellt. Dieser Zusatz entspricht einem praktischen Bedürfnis angesichts der in Drittländern durchgeführten Ermittlungsmissionen, an denen Beamte der Kommission und der Mitgliedstaaten auf Kosten der Kommission teilnehmen.

Siehe gleichfalls: Artikel 11 bis 15 des vorliegenden Entwurfs.

Artikel 22:

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission von dem Austausch von Auskünften mit Drittländern zu unterrichten, die in den Sachbereich des vorliegenden Entwurfs fallen.

2.6. Titel V: Zollinformationssystem

Die Artikel des Titels V verweisen auf den geänderten Entwurf einer Ratsrichtlinie betreffend den Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Behandlung personenbezogener Daten und den freien Verkehr dieser Daten, der sich auf jede Behandlung von personenbezogenen Daten im Bereich des Gemeinschaftsrechts bezieht.

Die Artikel des Titels V enthalten Sondervorschriften, die einzelnen Vorschriften des Richtlinienentwurfs näher bestimmt, die für das ZIS benötigt werden.

Einrichtung eines automatisierten Systems

Artikel 23:

Dieser Artikel betrifft die Schaffung des Zollinformationssystem (ZIS) und regelt die Zugriffsvoraussetzungen zu der zentralen Datenbank mittels der in den Mitgliedstaaten oder bei der Kommission eingerichteten Terminals.

Artikel 24:

Dieser Artikel nennt die einzelnen Datenkategorien, die das ZIS enthält.

Artikel 25:

Dieser Artikel legt die Ausrichtung des ZIS fest.

Betrieb und Benutzung

Artikel 26:

Dieser Artikel bestimmt, daß Mitgliedstaaten und Kommission Angaben über die einzelstaatlichen Behörden und Dienststellen der Kommission, die für die Durchführung bzw. den Zugriff auf das ZIS.

Artikel 27:

Dieser Artikel zählt die Angaben auf, die in das ZIS eingegeben werden können.

Artikel 28:

Dieser Artikel nennt die Art der Angaben, die im Anschluß an besondere, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats durchgeführte Maßnahmen übermittelt werden können (Observierung, besondere Kontrolle - s. Artikel 25): Weiterhin wird festgelegt, daß diese Maßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats durchgeführt werden, auf dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden.

Artikel 29:

Dieser Artikel bestimmt das Recht, nach dem sich die Eingabe und Behandlung der Daten in einem Mitgliedstaat oder bei der Kommission richtet.

Artikel 30:

Dieser Artikel verbietet den Mitgliedstaaten, die von einem anderen Mitgliedstaat eingegebenen Daten in eine andere einzelstaatliche Datei zu kopieren. Das Verbot gilt entsprechend für die Gemeinschaftsinstitutionen.

Änderung der Daten

Artikel 31:

Dieser Artikel betrifft die Änderung, Hinzufügung, Berichtigung und Löschung von im ZIS enthaltenen Daten. Diese Handlungen unterliegen den in denjenigen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften, die Daten ursprünglich in das ZIS eingegeben haben. Eine Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ist vorgesehen.

Artikel 32:

Dieser Artikel bestimmt die jährliche Überprüfung der eingegebenen Daten durch den Mitgliedstaat oder Kommission, der sie eingegeben hat. Die nicht mehr beibehaltenen Daten werden in eine andere Abteilung des ZIS mit beschränktem Zugriff übertragen, wo sie für einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt und anschließend gelöscht werden.

Ausübung persönlicher Rechte

Artikel 33:

Für die Ausübung persönlicher Rechte gilt das ZIS als einzelstaatliche Behandlung, die den einzelstaatlichen Vorschriften in Durchführung des Richtlinienvorschlags unterliegt, soweit der vorliegende Entwurf keine Sonderregelung vorsieht.

Artikel 34:

Dieser Artikel regelt die Rechte von Personen gegenüber dem ZIS, insbesondere den Zugriff, Anträge auf Berichtigung oder Abänderung sowie Klagen vor einzelstaatlichen Instanzen. Diese Rechte werden aufgrund des einzelstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats ausgeübt, in dem die Person ihre Rechte geltend macht bzw. entsprechende Maßnahmen bei der Kommission. Soweit ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission die Daten eingegeben hat, wird dieser Mitgliedstaat oder die Kommission von dem vorgenannten Mitgliedstaat konsultiert.

Sicherheit des Zollinformationssystem

Artikel 35:

Dieser Artikel bestimmt die durch die Mitgliedstaaten und die Kommission zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen für das ZIS im technischen wie verwaltungsmäßigen Bereich.

Kontrolle des Personenschutzes betreffend personenbezogene Daten

Artikel 36:

Die Kontrolle des Personenschutzes betreffend personenbezogene Daten wird durch unabhängige einzelstaatliche Kontrollbehörden ausgeübt. Die Kontrollbehörde kann die Kommission ersuchen, andere Kontrollbehörden zur Überprüfung von Problemen mit personenbezogenen Daten auffordern. Ferner hat jedermann das Recht, sich an jede Kontrollbehörde zur Überprüfung von Daten im ZIS zu wenden.

Bekanntmachung des ZIS

Artikel 37:

Die Inbetriebnahme des ZIS wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Verantwortung und Verpflichtungen

Artikel 38:

Es gilt der Grundsatz, daß die Verantwortlichkeit für die Daten je nach Fall demjenigen Mitgliedstaat zufällt, der die Daten eingegeben hat, oder der Kommission. Falls die Klage gegen einen Mitgliedstaat gerichtet wird, der die Daten nicht eingegeben hat, regelt dieser Artikel das weitere Verfahren.

2.7. Titel VI: Schlußbestimmungen

Artikel 39:

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 18 der VO (EWG) Nr. 1468/81 und betrifft sämtlichen Austausch von Mitteilungen, ausgenommen die ausdrücklich in Titel V für das Zollinformationssystem genannten.

Artikel 40:

Betrifft die Vertraulichkeit von im Rahmen der verwaltungsmäßige Zusammenarbeit ausgetauschten Auskünften, insbesondere durch Angabe der Personen, an die diese Angaben übermittelt werden dürfen und in ihre Verwendung bei Gericht- und Verwaltungsverfahren.

Absatz 2 enthält eine allgemeine Beschränkung für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Anlehnung an Artikel 14a VO (EWG) Nr. 1468/81 und Artikel 10 III der VO (EWG) Nr. 595/91.

Abs. 4 übernimmt den Wortlaut von Artikel 10 VI der VO (EWG) Nr. 595/91.

Die Vorschriften dieses Artikels sind von allgemeiner Geltung und ergänzen die Sondervorschriften des Titels V über das Zollinformationssystem.

Artikel 41:

wird im Vergleich zu Artikel 16 der VO (EWG) Nr. 1468/81 um den Buchstaben d) erweitert. Buchstabe d) regt an, angesichts der Binnenmarktsituation die Fortsetzung von Observierungsmaßnahmen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufgrund bilateraler Absprache zu gestatten.

Artikel 42:

Angesichts der neuen Binnenmarktsituation und der daraus resultierenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, versucht dieser Artikel, das Recht der Mitgliedstaaten auf Verweigerung von Unterstützung zu begrenzen.

Artikel 43:

Entsprechend Artikel 3 der VO (EWG) Nr. 595/91 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission ergänzend über Folgemaßnahmen gegenüber Unregelmäßigkeiten in Form von Verwaltungs- und Strafrechtssanktionen zu unterrichten. Eine summarische Berichterstattung ist ausreichend.

Artikel 44:

Betrifft Verzicht der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Kostenerstattung für Auslagen im Bereich der verwaltungsmäßige Zusammenarbeit, ausgenommen die finanziellen Verpflichtungen in Titel V über das Zollinformationssystem.

Artikel 45:

übernimmt Wortlaut von Artikel 1 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 595/91 über das Strafverfahren (richterliche Unabhängigkeit, richterliche Ermittlungen usw.) und die Rechtshilfe (Untersuchungskommissionen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen letzteren und Drittländern usw.).

Dieser Artikel ist in Verbindung mit Artikel Abs. 2 5. Beistrich sowie Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs zu sehen, die unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze die Durchführung des gemeinschaftlichen Vorhabens bei der Betrugsbekämpfung zu erleichtern suchen.

Artikel 46:

Aufhebung der VO (EWG) Nr. 1468/81.

Artikel 47:

Betrifft die Durchführung der VO.

VORSCHLAG
FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe
der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten
und der Zusammenarbeit dieser Behörden
mit der Kommission, um die ordnungsgemäße
Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten,
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

* * *

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel
43, 100a und 113

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom
21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen
Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(2) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erfordert, insbesondere im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes, eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der in diesen beiden Bereichen erlassenen Vorschriften betraut sind. Es erfordert auch eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission, die die Aufgabe hat, für die Anwendung des Vertrages und der aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Es ist somit angebracht, die Regeln festzulegen, nach denen die Amtshilfe, die die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten einander zuteil werden lassen, und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission zu erfolgen haben, um eine ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen sowie durch die Ermittlung aller Aktivitäten, die im Widerspruch zu diesen Regelungen stehen oder zu stehen scheinen. Diese Regeln sind jedoch, wenn sie sich mit Bestimmungen spezifischer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn diese allgemeinen Regeln die Zusammenarbeit der Verwaltungen verbessern oder verstärken. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens und seiner einheitlichen Anwendung sind diese Regeln auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission eingerichtet worden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Im Hinblick auf die Veränderungen, die durch die Vollendung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen eintreten, ist es angesichts der gewonnenen Erfahrungen erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 zu ändern, um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der im Bereich der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften betraut sind, zu verstärken. Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung Nr. 1468/81 zu ersetzen.

Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten, beeinträchtigen nicht die Anwendung des Übereinkommens von 1967 über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen auf allen Gebieten dieses Übereinkommens, die auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen. Außerdem berühren sie nicht die Anwendung der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

Die allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission sind jedoch, soweit sie sich mit Vorschriften besonderer Verordnungen decken, nur dann anwendbar, wenn die Zusammenarbeit der Verwaltungen dadurch verbessert oder verstärkt wird. Insbesondere berührt die Einrichtung des Zollinformationssystems weder die Verpflichtungen der Behörden der Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung gegenüber der Kommission, namentlich aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1552/89 und Nr. 595/91, noch die Praxis der Auskunftsblätter über Zuwiderhandlungen, die zur Verbreitung von Informationen von gemeinschaftsweitem Interesse verwendet werden.

Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten setzt außerdem voraus, daß Ermittlungen und sonstige Maßnahmen zwischen ihren jeweils zuständigen Dienststellen koordiniert werden. Eine umfassendere Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten ist daher unerlässlich.

Die Kommission muß darüber wachen, daß alle Wirtschaftsbeteiligten gleich behandelt werden, und dabei darauf achten, daß die Anwendung Amtshilferegelung durch die Mitgliedstaaten nicht zu Diskriminierungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsbeteiligten führt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe in Fällen, in denen Bedienstete der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Auftrag oder unter der Aufsicht einer Justizbehörde Ermittlungen bezüglich der Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen anstellen, sind genau festzulegen.

Das einzelstaatliche Strafprozeßrecht bleibt von dieser Verordnung unberührt. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen jedoch nicht zur Folge haben, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Amtshilfe verzögert oder behindert wird. Daher sind Maßnahmen zu treffen, welche dies gewährleisten.

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Bediensteten, die in einem anderen Mitgliedstaat Ermittlungen anstellen, sind genau festzulegen. Ebenso ist für die Bediensteten der Kommission die Möglichkeit vorzusehen, sich soweit erforderlich an einzelstaatlichen Ermittlungen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe zu beteiligen, und ihre Befugnisse sind festzulegen.

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Verfahrens darf Feststellungen und Auskünften, die im Zuge von Ermittlungen im Rahmen dieser gegenseitigen Amtshilfe in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern getroffen bzw. eingeholt werden, nicht allein aufgrund der Tatsache, daß

sie nicht aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

Für die notwendige Wirksamkeit der Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern ist es erforderlich Vereinbarungen zu treffen die die Gemeinschaft in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Für einen raschen und systematischen Austausch der der Kommission übermittelten Auskünfte ist ein besonderes automatisiertes Informationsnetz zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch vertrauliche Angaben über Betrugereien und Zuwiderhandlungen im Zoll- und Agrarbereich in einer den Mitgliedstaaten zugänglichen zentralen Datenbank zu speichern, wobei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Angaben und insbesondere der personenbezogenen Daten gewahrt werden muß. Wegen dieser Frage, die zu Recht mit besonderer Sorgfalt zu behandeln ist, sind genaue und klare Regeln festzulegen, um die staatsbürgerlichen Grundrechte zu wahren.

Die Richtlinie Nr. [.....] des Rates über die Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr gilt für jede mit und ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese Verarbeitung in Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Diese Richtlinie gilt folglich für den Informationsaustausch im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe. Daher ist eine Bezugnahme auf diese Richtlinie und die zu ihrer Umsetzung erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften erforderlich. Außerdem muß diese Verordnung in ihrem Geltungsbereich den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung und Verwaltung automatisierter Informationssysteme in den Mitgliedstaaten unterstützt.

Es ist angezeigt, daß die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsverfahren zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen unterrichtet wird.

Die Zollverwaltungen müssen bei ihrer täglichen Arbeit sowohl Gemeinschaftsvorschriften als auch sonstige Bestimmungen anwenden. Deshalb ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe für den Gemeinschaftsbereich und für den nichtgemeinschaftlichen Bereich möglichst parallel ausgearbeitet werden, namentlich wenn sie die neuen Techniken für den Austausch und die Speicherung von Angaben über Betrugsfälle und Zuwiderhandlungen betreffen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

1. Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Zoll- oder der Agrarregelung betrauten Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung dieser Regelungen zu gewährleisten.

2. Enthalten besondere Verordnungen Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und zwischen diesen Behörden und der Kommission, so gilt diese Verordnung nur insoweit, als diese Verwaltungszusammenarbeit dadurch verbessert oder verstärkt wird.

ARTIKEL 2

1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- "Zollregelung" die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Versand und den Verbleib von Waren im Gebiet der Mitgliedstaaten und

Drittländern sowie - im Falle von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist - im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;

- "Agrarregelung" die Gesamtheit der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen;

- "ersuchende Behörde" die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Amtshilfeersuchen stellt;

- "ersuchte Behörde" die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;

- "behördliche Ermittlung" alle von den Bediensteten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Kontrollen, Nachprüfungen und Handlungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen und gegebenenfalls zur Feststellung von Zuwiderhandlungen, ausgenommen Amtshandlungen, die im Auftrag oder unter der unmittelbaren Verantwortung der Justizbehörden vorgenommen werden.

- "personenbezogene Daten" die in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie Nr. bezeichneten Daten.

2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der zuständigen Behörden, die benannt werden, um zur Durchführung dieser Verordnung miteinander Verbindung aufzunehmen.

Der Begriff "zuständige Behörden" im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden.

ARTIKEL 3

Beschließen die Behörden eines Mitgliedstaats, aufgrund eines Ersuchens um Amtshilfe oder einer aufgrund dieser Verordnung erfolgten Mitteilung eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten oder Maßnahmen zu treffen, die teilweise unter das innerstaatliche Strafprozeßrecht fallen, so sind die Aufkünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, die diese Behörden einholen, oder zumindest die wesentlichen Elemente der Akten, die die Aufdeckung eines Betrugs ermöglichen, im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit zu übermitteln, sofern die in jedem Einzelfall zu konsultierende zuständige Justizbehörde keine Einwände erhebt.

TITEL I

AMTSHILFE AUF ANTRAG

ARTIKEL 4

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen und insbesondere folgender Bestimmungen zu gewährleisten:

- Bestimmungen über die Anwendung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstiger Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehen sind;
- Bestimmungen über Vorgänge, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind.

2. Zur Beschaffung der verlangten Auskünfte verfährt die

so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Landes handeln würde.

ARTIKEL 5

Auf Antrag der ersuchenden Behörde liefert die ersuchte Behörde dieser alle Bescheinigungen sowie alle Schriftstücke oder beglaubigten Abschriften von Schriftstücken, die ihr zur Verfügung stehen oder die sie sich nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 beschafft und die sich auf Vorgänge beziehen, für die die Zoll- und Agrarregelungen gelten.

ARTIKEL 6

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde gibt die ersuchte Behörde dem Empfänger unter Beachtung der Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, alle die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen betreffenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bekannt oder läßt sie ihm bekanntgeben.

2. Den Anträgen auf Bekanntgabe, in denen der Gegenstand der bekanntzugebenden Verwaltungsakte oder sonstigen Entscheidungen genannt wird, wird eine Übersetzung in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, beigelegt; der ersuchten Behörde steht es jedoch frei, auf die Vorlage einer Übersetzung zu verzichten.

ARTIKEL 7

Auf Antrag der ersuchenden Behörde überwacht die ersuchte Behörde, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig oder läßt besonders sorgfältig überwachen:

a) Personen, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begehen, und insbesondere die

- b) die Orte, an denen Warenlager unter Umständen eingerichtet werden, die begründeten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie Vorgängen dienen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- c) Warenbewegungen, von denen mitgeteilt wird, daß sie Vorgängen dienen können, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
- d) die Beförderungsmittel, bei denen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie zu Vorgängen benutzt werden, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen.

ARTIKEL 8

Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihr zur Verfügung stehenden oder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 von ihr beschafften Auskünfte über festgestellte oder geplante Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder diesen Regelungen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Urschriften der in Absatz 1 genannten Unterlagen und Gegenstände werden jedoch nur übermittelt, soweit das Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dem nicht entgegensteht.

ARTIKEL 9

1. Auf Antrag der ersuchenden Behörde werden von der ersuchten Behörde zweckdienliche behördliche Ermittlungen über Vorgänge durchgeführt oder veranlaßt, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen nach Ansicht der ersuchenden Behörde zuwiderlaufen.

Bei diesen behördlichen Ermittlungen verfährt die ersuchte Behörde oder die von ihr befaßte Verwaltungsbehörde so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde ihres Staates handeln würde.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen mit.

2. Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde benannte Bedienstete bei den Ermittlungen nach Absatz 1 anwesend sein.

Bedienstete der ersuchenden Behörde, die bei den in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführten behördlichen Ermittlungen anwesend sind, müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Eigenschaft nachzuweisen. Sie genießen im Gebiet dieses Mitgliedstaats den Schutz, der nach den inländischen Rechtsvorschriften den Bediensteten der ersuchten Behörde gewährt wird. Sie sind diesen letzteren hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen von gegen sie oder von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen gleichgestellt.

Die behördlichen Ermittlungen werden stets von den Bediensteten der ersuchten Behörde geführt. Die Bediensteten der ersuchenden Behörde dürfen nicht von sich aus die Kontrollbefugnisse der Bediensteten der ersuchten Behörde ausüben, haben aber Zugang zu denselben Räumen und Dokumenten wie diese.

Sofern die einzelstaatlichen strafprozeßrechtlichen Vorschriften bestimmen, daß bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften hierzu eigens beannt worden sind, nehmen die Bediensteten der ersuchenden Behörde an solchen Amtshandlungen nicht teil. Sie nehmen insbesondere in keinem Fall an der Durchsuchung von Räumlichkeiten und der förmlichen Vernehmung von Personen im Rahmen des Strafrechts teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei erhaltenen Angaben.

ARTIKEL 10

Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde können von der ersuchenden Behörde gehörig befugte Bedienstete in den Ämtern, in denen die Mitgliedstaaten der ersuchten Behörde die ihre Tätigkeit

ausüben, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, nach näherer Weisung der ersuchten Behörde Auskünfte über die Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen einholen, die die ersuchende Behörde benötigt und die aus den Unterlagen ersichtlich werden, die den Bediensteten dieser Ämter zugänglich sind. Die betreffenden Bediensteten sind befugt, Kopien der Unterlagen anzufertigen.

ARTIKEL 11

Feststellungen, Bescheinigungen, Angaben, Unterlagen, beglaubigte Abschriften sowie alle Auskünfte, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und in den in Artikel 4 bis 10 vorgesehenen Fällen der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, können von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten der ersuchenden Behörde stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL II

AMTSHILFE OHNE ANTRAG

ARTIKEL 12

Unter den Voraussetzungen der Artikel 13 und 14 leisten die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch ohne deren Antrag Amtshilfe.

ARTIKEL 13

Sofern sie es als der Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen dienlich erachten, gehen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie führen im Rahmen des Möglichen die in Artikel 7 bezeichnete besonders sorgfältige Überwachung durch oder

- b) Sie teilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten durch Übersendung von Berichten und anderen Schriftstücken bzw. beglaubigten Kopien oder Auszügen davon alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Vorgänge mit, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen.

ARTIKEL 14

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte über Vorgänge, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder ihnen ihrer Ansicht nach zuwiderlaufen, insbesondere Auskünfte über Waren, die Gegenstand dieser Vorgänge sind, und über neue Mittel und Methoden, die zur Durchführung derartiger Vorgänge benutzt werden.

ARTIKEL 15

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und in den in den Artikeln 12 bis 14 vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden, können von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats geltend gemacht werden. In diesem Fall darf ihnen nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des letzteren Mitgliedstaats stammen, ein geringerer Wert beigemessen werden.

TITEL III

BEZIEHUNGEN ZUR KOMMISSION

ARTIKEL 16

1. Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald sie vorliegen,

- a) alle ihnen zweckdienlich erscheinenden Angaben über
- die Waren, die Gegenstand von Vorgängen waren oder vermutlich Gegenstand von Vorgängen waren, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen;
 - die Methoden und Verfahren, die angewandt oder vermutlich angewandt worden sind, um die Zoll- und Agrarregelungen zu übertreten;
 - die Ersuchen um Amtshilfe, die getroffenen Maßnahmen und die aufgrund der Artikel 4 bis 15 ausgetauschten Angaben;
- b) alle Angaben über Unzulänglichkeiten oder Lücken der Zoll- und Agrarregelungen, die bei deren Anwendung festgestellt oder vermutet werden konnten.

2. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Angaben, die geeignet sind, die Einhaltung der Zoll- und Agrarregelungen durch diese Behörden zu gewährleisten, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 17

1. Wenn von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats festgestellte Handlungen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, von besonderem Interesse auf Gemeinschaftsebene sind, insbesondere

- wenn sie sich auf andere Mitgliedstaaten erstrecken oder erstrecken könnten

oder

- wenn die genannten Behörden der Ansicht sind, daß ähnliche Handlungen auch in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sein könnten,

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Anhünfte, gegebenenfalls durch Übersendung

von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

Die Kommission teilt diese Auskünfte den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mit.

2. Machen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von Absatz 1 Gebrauch, so können sie von der in Artikel 13 Buchstabe b) und Artikel 14 vorgesehenen Mitteilung an die zuständigen Behörden der anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten absehen.

3. Auf begründeten Antrag der Kommission werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 bis 8 tätig.

4. Ist die Kommission der Auffassung, daß bestimmte Vorgänge den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufen oder zuwiderzulaufen scheinen, so unterrichtet sie den (die) betroffenen Mitgliedstaat(en) davon, und diese(r) leite(t)(en) so bald wie möglich Ermittlungen ein, an denen sich Bedienstete der Kommission beteiligen können. Diese Beteiligung erfolgt nach Unterrichtung des oder der betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse der Ermittlung.

5. Vertreter der Kommission können gemäß Artikel 10 die dort genannten Auskünfte einholen.

6. Die Vorschriften dieses Artikels gelten unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung und Überprüfung, das die Kommission im Rahmen anderer bestehender Regelungen besitzt.

Die Kommission veranstaltet Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

- allgemein das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe geprüft wird;
- die praktischen Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 16 und 17 genannten Auskünfte festgelegt werden;
- die der Kommission nach Artikel 16 und 17 mitgeteilten Angaben mit dem Ziel geprüft werden, Lehren daraus zu ziehen, die Maßnahmen zur Abstellung der festgestellten den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Handlungen festzulegen und gegebenenfalls die Änderung der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften oder den Erlaß ergänzender Vorschriften vorzuschlagen;
- von der Kommission koordinierte, nach Maßgabe dieser Verordnung zu führende gemeinsame Ermittlungen vorbereitet werden;
- die Maßnahmen geprüft werden, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit der aufgrund dieser Verordnung ausgetauschten Angaben mit Ausnahme der nach Titel V übermittelten Angaben, insbesondere der personenbezogenen Daten, zu wahren.

TITEL IV

BEZIEHUNGEN ZU DRITTLÄNDERN

ARTIKEL 19

Sofern sich das betreffende Drittland rechtlich zu der Unterstützung verpflichtet hat, die erforderlich ist, um alle Beweismittel für den Nachweis der Rechtswidrigkeit von Handlungen zu beschaffen, die den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderzulaufen scheinen, oder um das Ausmaß der Handlungen zu ermitteln, von denen festgestellt wurde, daß sie diesen Regelungen zuwiderlaufen, können ihm die nach Maßgabe dieser Verordnung eingeholten Angaben mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls

der Dienststellen der Kommission, die sie mitgeteilt haben, unter Beachtungen der zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] und insbesondere ihres Kapitels IV erlassenen

einzelstaatlichen Vorschriften und der entsprechenden für die Kommission geltenden Vorschriften sowie gegebenenfalls mit Zustimmung der betreffenden Person, wenn dies den Erfolg der Ermittlung nicht gefährden kann, weitergegeben werden.

Die Weitergabe kann durch die Kommission erfolgen; diese stellt durch geeignete Maßnahmen einen den Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 entsprechenden Schutz sicher.

ARTIKEL 20

1. Die Kommission ist berechtigt, mit Drittländern, Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen, die ein System von Verwaltungszusammenarbeit und Ermittlungen begründen, aufzunehmen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Informationen zu erlangen und auszutauschen im Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 19 und der entsprechenden rechtlichen Regelungen der Drittländer.

2. Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 19 in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmissionen zum Zwecke der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und zur Vornahme von Ermittlungen in Drittländern durchführen.

3. Die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsmissionen in Drittländern werden mit folgender Maßgabe durchgeführt:

- a) Die Mission kann auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- b) An den Missionen nehmen dafür benannte Vertreter der Kommission sowie durch den oder die betreffenden Mitgliedstaaten dafür benannte Beamte teil.

c) Die Mission kann im Einvernehmen mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsinteresse auch von Beamten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, insbesondere aufgrund eines bilateralen Unterstützungsabkommens mit einem Drittland; in diesem Fall werden der Kommission die Ergebnisse der Mission mitgeteilt.

d) Die Dienstreisekosten werden von der Kommission getragen.

4. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Missionen.

ARTIKEL 21

1. Die im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 getroffenen Feststellungen und eingeholen Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer übermittelt wurden, sind nach Maßgabe des Artikels 40 zu behandeln.

2. Den Feststellungen und Auskünften nach Absatz 1 darf nicht allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht von Bediensteten des Mitgliedstaats stammen, der sie bei administrativen oder gerichtlichen Verfahren oder bei Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen verwendet, oder daß sie außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft getroffen bzw. eingeholt wurden, ein geringerer Wert beigemessen werden.

3. Zum Zweck einer derartigen Verwendung übermittelt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag die erlangten Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.

ARTIKEL 22

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die mit Drittländern ausgetauschten Angaben, wenn dies für die Durchführung dieser Verordnung oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Zoll- und Agrarregelungen von Belang ist.

TITEL V

DAS ZOLLINFORMATIONSSYSTEM

Schaffung eines automatisierten Systems

ARTIKEL 23

1. Es wird ein automatisiertes Informationssystem geschaffen. Es handelt sich um eine Datei, die dazu beitragen soll, Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen von Maßnahmen die durch den Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft finanziert worden sind, zu verhindern, zu ermitteln und festzustellen, indem sie durch eine schnellere Verbreitung von Daten und Nachrichten die Effizienz der Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden steigert.

2. Das System nach Absatz 1 - nachstehend Zollinformationssystem (SID) genannt - besteht aus einer zentralen Datenbank, auf die der Zugriff mittels Terminals in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission erfolgt.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels sind nicht auf die Artikel 16 und 17 dieser Verordnung anzuwenden. Die Vorschriften der Richtlinie Nr. [...] bleiben unberührt.

ARTIKEL 24

Seinem Zweck entsprechend enthält das Zollinformationssystem Daten der nachstehenden Kategorien:

- i) Waren
- ii) Beförderungsmittel
- iii) Unternehmen
- iv) Personen
- v) Tendenzen bei Betrugspraktiken
- vi) verfügbare Gutachter

ARTIKEL 25

1. Daten der in Artikel 24 genannten Kategorien (i) bis (iv) werden im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen von Maßnahmen die durch den Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft finanziert worden sind, in das System aufgenommen, unter besonderen Umständen auch für Zwecke der Observierung und Unterrichtung, der unauffälligen Überwachung oder besonderer Kontrollen.

2. Die Daten und Auskünfte beinhalten nur die Angaben einschließlich personenbezogener Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.

3. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke dürfen personenbezogene Daten der Kategorien (i) bis (iv) des Artikels 24 in das Zollinformationssystem nur dann aufgenommen werden, wenn - vor allem aufgrund früherer Zuwiderhandlungen - triftige Gründe für die Annahme bestehen, daß die betreffende Person Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen begangen hat, begeht oder begehen wird.

Betrieb und Benutzung

Artikel 26

1. Das Zollinformationssystem wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam eingerichtet. Zu diesem Zweck veranstaltet die Kommission Tagungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, auf denen

- die Schaffung und der ordnungsgemäße Betrieb des Zollinformationssystems und alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Systems geprüft werden;
- die Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der Daten in dem Zollinformationssystem geprüft wird;
- die Maßnahmen geprüft werden, die getroffen wurden, um die Vertraulichkeit der aufgrund dieser Verordnung in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten, insbesondere der personenbezogenen Daten, sowie die Erfüllung der den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung obliegenden Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bezeichnen die Bediensteten, die über Terminals in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission Zugriff zu dem Zollinformationssystem haben.

2. Die in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten dürfen nur von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden und Dienststellen der Kommission im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erreichung des in Artikel 23 beschriebenen Ziels und zu den in Artikel 25 Absatz 1 beschriebenen Zwecken verarbeitet werden.

3. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche einzelstaatliche Behörde für die Einrichtung des Zollinformationssystems zuständig ist.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis der zuständigen Behörden, die zum Direktzugriff auf das Zollinformationssystem ermächtigt sind, wobei für

jede Behörde anzugeben ist, auf welche Daten und zu welchem Zweck sie Zugriff erhalten darf.

Die Kommission benennt die Dienststellen, die zum Direktzugriff auf das Zollinformationssystem ermächtigt sind, wobei für jede Dienststelle anzugeben ist, auf welche Daten und zu welchem Zweck sie Zugriff erhalten darf. Die Kommission unterrichtet davon die übrigen Mitgliedstaaten. Die Kommission veröffentlicht eine Liste der nationalen Behörden und der Kommissionsdienststellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

4. Die Kommission erstellt das Verzeichnis der Drittländer und der internationalen oder regionalen Organisationen, denen der Direktzugriff auf das Zollinformationssystem für die in Artikel 27 genannten Zwecke gewährt werden kann; dabei werden insbesondere die bestehenden bilateralen Vereinbarungen sowie die Stellungnahme der in Artikel 36 genannten Gruppe der Kontrollbehörden über das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten berücksichtigt.

ARTIKEL 27

Die Kommission legt fest, welche Daten für jede der in Artikel 24 genannten der Kategorien (i) bis (vi) in das Zollinformationssystem aufzunehmen sind, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. Bei den Kategorien (v) und (vi) dürfen in keinem Fall keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. Bei den Kategorien (i) bis (iv) dürfen höchstens folgende personenbezogene Daten, einschließlich freier Texteingaben, aufgenommen werden:

- a) Bezugsnummer im Zollinformationssystem;
- b) Name, Mädchename, Vornamen und angenommene Namen;
- c) Geburtsdatum und Geburtsort;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Reisepaßnummer;
- f) Personalausweisnummer;
- g) Geschlecht;
- h) besondere Kennzeichen;
- i) Anschrift;

- j) Angabe, ob Foto im auskunftserteilenden Mitgliedstaat vorliegt;
- k) Art des vorliegenden Falls;
- l) Angaben über die Waren, Beförderungsmittel oder Unternehmen, anhand deren die Identität einer Person direkt oder indirekt festzustellen ist;
- m) Gründe für den Bericht;
- n) vorgeschlagene Aktion;
- o) Warncode mit Hinweis auf frühere Erfahrungen hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Fluchtgefahr
- p) Kreuzverweise auf im Zollinformationssystem enthaltene Daten zu beteiligten Verbindungspersonen, Unternehmen, Waren und Beförderungsmitteln;
- q) Beförderungsweg;
- r) verständigte Zollstellen;
- s) Vorgehensweise;
- t) Angaben über die zu unterrichtenden Zollverwaltungen.

In keinem Fall dürfen die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie Nr. [...] genannten personenbezogenen Daten aufgenommen werden.

ARTIKEL 28

1. Bei unter besonderen Umständen gemäß Artikel 25 Absatz 1 durchgeführten Aktionen können folgende Auskünfte ganz oder teilweise von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden eingeholt und der die Daten eingebenden Behörde übermittelt werden:

- a) Auffindung der Ware, des Beförderungsmittels, des Unternehmens oder der betreffenden Person;
- b) Ort, Zeit und Grund für die Kontrolle;
- c) Beförderungsweg und Reiseziel;
- d) Personen, die die betreffende Person begleiten oder das Beförderungsmittel benutzen;
- e) verwendetes Beförderungsmittel;
- f) beförderte Gegenstände;

- g) die näheren Umstände der Auffindung der Ware, des Beförderungsmittels, des Unternehmens oder der Person.

Werden derartige Auskünfte im Verlauf einer Observierung eingeholt, so ist dafür zu sorgen, daß die Unauffälligkeit der Observierung nicht gefährdet wird.

2. Wenn unter den besonderen Umständen nach Artikel 25 Absatz 1 Personen, Beförderungsmittel und Gegenstände kontrolliert werden können, so erfolgt diese Kontrolle nach Maßgabe der der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie Kontrolle stattfindet. Sind besondere Kontrollen in dem betreffenden Mitgliedstaat unzulässig, so nimmt dieser Mitgliedstaat stattdessen automatisch eine unauffällige Observierung vor.

ARTIKEL 29

1. Die Aufnahme der Daten in das Zollinformationssystem erfolgt nach Maßgabe der zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des eingehenden Mitgliedstaats sowie der für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften, sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

2. Die Verarbeitung der Daten in dem Zollinformationssystem einschließlich der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 25, die von dem eingehenden Mitgliedstaat oder von der Kommission angegeben wird, erfolgt nach Maßgabe der zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats sowie der für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften, sofern diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

ARTIKEL 30

Die von anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission in Anwendung dieses Titels übermittelten Daten dürfen von den Mitgliedstaaten oder den Gemeinschaftsorganen nicht erneut in anderen Systemen als dem Zollinformationssystem verarbeitet werden . Diese Daten dürfen nur aus technischen Gründen kopiert werden, sofern die von den Mitgliedstaaten oder der der Kommission benannten Behörden eine solche Kopie für die Beschaffung von Informationen benötigen.

Datenänderung

ARTIKEL 31

1. Die Mitgliedstaaten oder die Kommission dürfen nur die Daten ändern, ergänzen, korrigieren oder löschen, die sie in das Zollinformationssystem eingegeben haben.

2. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Kommission fest, daß die Daten, die er/sie eingegeben hat, sachlich falsch sind oder ihre Eingabe oder Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung oder zu den zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften oder den für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften steht, so ändert, ergänzt, korrigiert oder löscht dieser Mitgliedstaat oder die Kommission die Daten je nach Fall und setzt die anderen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission davon in Kenntnis.

3. Liegen einem Mitgliedstaat oder der Kommission Beweise dafür vor, daß bestimmte Daten sachlich falsch sind oder ihre Eingabe bzw. Speicherung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er/sie so rasch wie möglich den Mitgliedstaat bzw. die Kommission, der/die diese Daten eingegeben hat. Der Mitgliedstaat bzw. die Kommission überprüft die beanstandeten Daten und korrigiert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich. Der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die die Daten eingegeben hat, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von jeder Korrektur oder Löschung in Kenntnis.

4. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Kommission bei der Eingabe von Daten in das Zollinformationssystem fest, daß die Mitteilung in bezug auf den Inhalt oder die beantragte Maßnahme im Widerspruch zu einer früheren Mitteilung steht, so unterrichtet er/sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die frühere Mitteilung gemacht hat, und die Kommission. Die beiden Mitgliedstaaten und die Kommission versuchen dann, diesen Widerspruch aufzulösen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die erste Mitteilung aufrechterhalten, aber die Teile der neuen Mitteilung, die nicht im Widerspruch zu der früheren stehen, werden in das System aufgenommen.

Speicherzeit

ARTIKEL 32

1. Die in das Zollinformationssystem eingegebenen Daten werden nach Maßgabe des Artikels 6 Buchstabe e) der Richtlinie Nr. [...] gespeichert und mindestens einmal jährlich von dem Mitgliedstaat oder der Kommission, der/die sie eingegeben hat, überprüft.

2. Unbeschadet Artikel 34 werden die Daten, falls der Mitgliedstaat oder die Kommission, der/die sie eingegeben hat, sie nicht weiter speichert, automatisch in den Teil des Zollinformationssystems übertragen, auf den der Zugriff nach Absatz 4 beschränkt ist.

3. Ist ein Transfer von in dem Zollinformationssystem gespeicherten Daten gemäß Absatz 2 geplant, so werden die Mitgliedstaaten und die Kommission automatisch einen Monat im voraus darüber unterrichtet.

4. Gemäß Absatz 2 übertragene Daten verbleiben noch ein Jahr lang in dem Zollinformationssystem, sind aber unbeschadet Artikel 34 nur noch den nach Artikel 25 für die Verwaltung zuständigen Personen und den einzelstaatlichen Kontrollbehörden im Sinne des Artikels 36 zugänglich. In dieser Zeit dürfen sie nur zum Zweck der Überprüfung ihrer

Richtigkeit und Rechtmäßigkeit abgefragt werden; danach sind sie zu löschen.

Datenschutz für personenbezogene Daten

ARTIKEL 33

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung gilt, soweit diese Verordnung nicht besondere Bestimmungen enthält, das Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat als einzelstaatliche Datei, die den zur Umsetzung der Richtlinie Nr. [...] erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen unterliegt.

ARTIKEL 34

1. Die in der Richtlinie Nr. [...] festgelegten Rechte der Personen hinsichtlich der in dem Zollinformationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht werden.

2. Ein Mitgliedstaat, dem ein Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten vorliegt, kann den Zugang unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie Nr. [...] verweigern, wenn die Weitergabe dieser Daten die Verhinderung, Ermittlung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Agrarregelungen, ausgenommen von Maßnahmen die durch den Europäischen Ausrüstungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft finanziert worden sind, beeinträchtigen kann.

Die Mitteilung an eine betroffene Person wird in jedem Fall während des Zeitraums, in dem sie für Massnahmen nach Artikel 25 Absatz 1 gespeichert sind, verweigert.

3. Wurden die personenbezogenen Daten, zu denen der Zugang beantragt wird, von einem anderen Mitgliedstaat oder von der Kommission eingegeben, so wird der Zugang nur dann gestattet, wenn der eingebende Mitgliedstaat oder

gegebenenfalls die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Sicherheit des Zollinformationssystems

ARTIKEL 35

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen gemäß Artikel 17 der Richtlinie Nr. [...] alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Zollinformationssystems. Sie treffen insbesondere alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung und der Beförderung von Datenträgern.

Diese Maßnahmen werden getroffen:

- (i) von der Kommission und von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die in den Räumlichkeiten der Kommission und in den Mitgliedstaaten aufgestellten Terminals;
- (ii) von der Kommission und von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 24 für das Zollinformationssystem und die Terminals in den Räumlichkeiten, die aus technischen Gründen und für die Kontrollen nach Absatz 2 benutzt werden.

2. Der von der Kommission bezeichnete Dienst und die in Artikel 24 genannten zuständigen Behörden überwachen die Abfragung des Zollinformationssystems zwecks Feststellung, ob die Suchvorgänge zulässig waren und von dazu ermächtigten Benutzern vorgenommen wurden. Mindestens 1 % aller Suchvorgänge ist zu überprüfen. Von diesen Überprüfungen ist im System ein Verzeichnis anzulegen, das nur für die Kontrollen des von der Kommission bezeichneten Dienstes und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des

Artikels 26 verwendet werden darf und nach sechs Monaten gelöscht wird.

Datenschutzüberwachung

ARTIKEL 36

1. Die in Artikel 30 der Richtlinie Nr. [...] bezeichneten unabhängigen einzelstaatlichen Kontrollbehörden kontrollieren den Schutz personenbezogener Daten. Zu diesem Zweck erhalten die Kontrollbehörden Zugang zu dem Zollinformationssystem.

2. Auf Antrag einer einzelstaatlichen Kontrollbehörde gemäß Absatz 1 lädt die Kommission die Gruppe der Kontrollbehörden zu einer Tagung ein, auf der alle Probleme im Zusammenhang mit der Überwachung des Datenschutzes geprüft werden können.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Überwachung des Betriebs des Zollinformationssystems, um die Prüfung aller beim Betrieb dieses Systems eventuell auftretenden Anwendungs- oder Auslegungsschwierigkeiten, um die Untersuchung der möglicherweise auftretenden Probleme bei Kontrollen nach Absatz 1 oder bei der Ausübung der Zugangsrechte zu der Datenbank, die Privatpersonen geltend machen können, sowie um Vorschläge für eine gemeinsame Lösung dieser Probleme.

3. Die Berichte über die Tagungen nach Absatz 2 werden den Behörden übermittelt, denen die einzelstaatlichen Kontrollbehörden ihre Berichte vorlegen.

4. Jederman kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats bei jeder einzelstaatlichen Kontrollbehörde darum nachsuchen, gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie Nr. [...] im Informationssystem enthaltene, ihn selbst betreffende personenbezogene Daten sowie deren Verwendung zu überprüfen. Wurden die Daten von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission eingegeben, so wird die Überprüfung,

soweit sie nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats und den für die Kommission geltenden einschlägigen Vorschriften zulässig ist, in enger Koordinierung mit der einzelstaatlichen Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaats vorgenommen.

Bekanntmachung des Zollinformationssystems

ARTIKEL 37

1. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Einrichtung des Zollinformationssystems.

2. Unbeschadet sonstiger einzelstaatlicher Vorschriften über die Bekanntmachung von Dateien, die nach Maßgabe der Richtlinie Nr. [...] erlassen werden, wird das Zollinformationssystem in die von den einzelstaatlichen Kontrollbehörden gemäß Artikel 21 der genannten Richtlinie geführten Dateienregister eingetragen.

Verantwortung und Haftung

ARTIKEL 38

Wird gemäß Artikel 23 der Richtlinie Nr. [...] eine Klage wegen falscher Daten gegen einen Mitgliedstaat oder die Kommission erhoben, obwohl die betreffenden Daten nicht von ihm/ihr eingegeben wurden, so einigen sich die beiden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission auf den Anteil des als Schadensersatz gezahlten Betrags, den der Mitgliedstaat, welcher die Daten geliefert hat, oder gegebenenfalls die Kommission dem anderen Mitgliedstaat erstattet. Die vereinbarten Beträge werden auf Antrag erstattet.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 39

Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das Zollinformationssystem können anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Übermittlung von Schriftstücken dem gleichen Zweck dienende Informationen beliebiger Form geliefert werden, die aus der Datenverarbeitung stammen.

ARTIKEL 40

1. Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, einschließlich der im Zollinformationssystem nach Artikel 23 gespeicherten Daten sind vertraulich. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt ebenso wie denjenigen, den die entsprechenden Vorschriften, die auf die Gemeinschaftsinstitutionen Anwendung finden, vorsehen.

Die Auskünfte nach Absatz 1 dürfen insbesondere keinen anderen Personen als denjenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder den Institutionen der Gemeinschaft aufgrund ihrer Funktion befugt sind, sie zu kennen bzw. auszuwerten. Sie dürfen auch zu keinen anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, die auskunfterteilende Behörde billigt dies ausdrücklich, und der Weitergabe oder Verwendung stehen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Empfängerbehörde ihren Sitz hat, nicht entgegen.

2. Unbeschadet der in Titel V enthaltenen Vorschriften über das Zollinformationssystem werden Informationen über natürliche und juristische Personen nach Maßgabe dieser Verordnung nur insoweit übermittelt, als es zur Verhinderung oder Feststellung von den Zoll- und Agrarregelungen zuwiderlaufenden Vorgängen unbedingt notwendig ist.

3. Die Absätze 1 und 2 stehen der Verwendung der gemäß dieser Verordnung eingeholten Auskünfte im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen nicht entgegen.

Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer solchen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

4. Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich in einer ergänzenden Untersuchung erwiesen hat, daß eine natürliche oder juristische Person, die ihr aufgrund dieser Verordnung namentlich genannt wurde, nicht in eine Zuwiderhandlung verwickelt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen aufgrund dieser Verordnung personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Die betreffende Person wird dann nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als in eine Zuwiderhandlung verwickelt betrachtet.

Befinden sich personenbezogene Daten über eine solche Person im Zollinformationssystem nach Artikel 23, so müssen sie unverzüglich gelöscht werden.

ARTIKEL 41

Zur Durchführung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um

- a) intern eine gute Zusammenarbeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörden sicherzustellen;
- b) im Rahmen ihrer gegenseitigen Beziehungen erforderlichenfalls eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den von ihnen zu diesem Zweck besonders ermächtigten Behörden einzurichten;
- c) im allseitigen Einvernehmen erforderlichenfalls die Modalitäten festzulegen, mit denen die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe gewährleistet wird;

- d) soweit erforderlich und unter Beachtung der einzelstaatlichen Vorschriften die Modalitäten festzulegen, die es den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats, die eine Aktion zur Überwachung oder Observierung von Waren oder Personen eingeleitet haben, die Fortsetzung dieser Aktion im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in enger Zusammenarbeit mit den Behörden dieses Mitgliedstaats mit dem alleinigen Ziel zu ermöglichen, jede der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Agrarregelungen abträgliche Unterbrechung zu verhindern, und zwar so lange, bis die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Aktion durchgeführt wird, diese übernehmen können.

ARTIKEL 42

1. Diese Verordnung verpflichtet die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht zu gegenseitiger Amtshilfe, wenn diese Amtshilfe geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz haben, zu beeinträchtigen.

Als wesentliche Interessen gelten insbesondere nicht kommerzielle oder finanzielle Interessen der Mitgliedstaaten.

2. Jede Verweigerung der Amtshilfe ist zu begründen.

ARTIKEL 43

Unbeschadet des Rechts auf Unterrichtung, das die Kommission im Rahmen anderer Regelungen besitzt, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Elemente solcher Entscheidungen, mit denen die Nichteinhaltung der Zoll- und Agrarregelungen geahndet wird, in allen Fällen, in denen nach den Artikeln 16 und 17 Mitteilung gemacht wurde.

ARTIKEL 44

Unbeschadet der Kosten des Betriebs des Zollinformationssystems gemäß Titel V sowie der als Schadensersatz gezahlten Beträge nach Artikel 38 verzichten die Mitgliedstaaten auf jeden Anspruch auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergebenden Kosten mit Ausnahme der gegebenenfalls an Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

ARTIKEL 45

Unbeschadet Artikel 2 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich und Artikel 3 berührt diese Verordnung nicht die strafprozeßrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 46

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 wird aufgehoben.
2. Die Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

ARTIKEL 47

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

28.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen zu gewährleisten, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81

KOM(92) 544 endg.; Ratsdok. 4266/93

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß für den ordnungsgemäßen Vollzug von EG-Bestimmungen die Mitgliedstaaten zuständig sind. Der vorliegende Vorschlag zielt, ohne daß eine begründete Notwendigkeit nachgewiesen wird, darauf ab, weitere Kompetenzen aus dem Vollzugsbereich von den Mitgliedstaaten und Regionen hin zur EG-Kommission zu verlagern. Er schmälert damit in einem weiteren Schritt die Vollzugskompetenz der Mitgliedstaaten und begünstigt den Aufbau eines zentralstaatlichen Administrationssystems in Europa, in dem die Mitgliedstaaten und Regionen zu nachgeordneten Verwaltungsinstanzen abgestuft werden.
2. Mit dem Aufbau des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und den bestehenden Regelungen nach der Unregelmäßigkeitsverordnung [Verordnung (EWG) Nr. 595/91] ist eine ausreichende Absicherung des Agrarbereiches gegeben. Zusätzliche Regelungen sind nicht mehr erforderlich, und der Bereich Agrarregelungen ist daher zu streichen.
3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung die EG-Kommission zu veranlassen, den gesamten Vorschlag unter Berücksichtigung des Artikels 3 b (neu) des Vertrages über die Europäische Union zu überprüfen. Aus der Begründung ergibt sich nicht, daß dies schon geschehen ist.

4. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität hat der Bundesrat vor allem Bedenken gegen Artikel 17 (Aufforderung an den Mitgliedstaat, behördliche Entbindungen einzuleiten; Anwesenheit von Kommissionsbediensteten). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Aspekt, daß die Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Gemeinschaft einer zwingenden Begründung bedarf, d. h. es muß von der EG-Kommission zweifelsfrei nachgewiesen werden können, daß nur eine Durchführung auf Gemeinschaftsebene geeignet ist, die korrekte Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden und liegt somit kein positives Ergebnis einer Überprüfung des Vorschlages im Hinblick auf Artikel 3 b (neu) des Vertrages über die Europäische Union vor, so lehnt der Bundesrat den Vorschlag in der vorliegenden Fassung ab.

5. Der Bundesrat weist im übrigen vorsorglich darauf hin, daß auch aus der Sicht des Datenschutzes erhebliche Bedenken bestehen:

- Zu Artikel 4:

Die Verordnung sollte einen Vorbehalt für die regionalen nationalen Behörden enthalten, der besagt, daß die Übermittlung der erbetenen Informationen nur möglich ist, wenn dies nach dem Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten auch zulässig ist. Dies würde der nationalen Rechtslage Rechnung tragen, wonach der Datenschutz "amtshilfefest" ist, d. h. daß u. U. datenschutzrechtliche Einschränkungen die Leistung von Amtshilfe verhindern.

- Zu Artikel 9:

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung hat die Europäische Gemeinschaft keine Kompetenz zum Erlaß von Strafvorschriften und sie kann auch nicht die Mitgliedstaaten zum Erlaß strafrechtlicher Bestimmungen verpflichten. Daher bestehen gegen Artikel 9 Abs. 2 Unterabs. 2 durchgreifende Bedenken, weil nach dessen Satz 3 die Bediensteten der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates "hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen" von gegen sie oder von ihnen begangenen Zuwiderhandlungen "gleichgestellt" sein sollen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich nachdrücklich gegen diese Regelung auszusprechen.

- Zu Artikel 12:

Entsprechendes wie bei Artikel 4 muß um so mehr für die Amtshilfe ohne Antrag gelten, bei welcher die Daten nicht konkret zur Erfüllung einer normativ zugewiesenen Aufgabe angefordert werden.

- Zu Artikel 17:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Streichung der Absätze 3 und 6 in Artikel 17 hinzuwirken.

Die Funktion der Kommission als "Informationsmittler" entsprechend Artikel 16 und 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 reicht aus, um die nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Der Kommission sollte jedoch kein eigenständiges Antragsrecht zur Überwachung von Personen und Waren zugestanden werden, da doppelte Zuständigkeiten bei der Durchführung von Kontrollaufgaben zu Überschneidung und damit zu Reibungsverlusten führen.

- Zu Artikel 23:

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß kein Datenaustausch zwischen dem InVeKos-System und dem ZIS-System stattfindet.

- Zu den Artikeln 27 und 28*):

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Präzisierung der in Artikel 27 Abs. 1 genannten Maßnahmen ("Feststellung und Unterrichtung", "verdeckte Registrierung", "gezielte Kontrolle") und hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Maßnahmen auf eine Regelung hinzuwirken, die mit den für die ersuchende und für die ersuchte Behörde maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Bezeichnung der Maßnahmen, für deren Zwecke das ZIS zulässigerweise genutzt werden soll, entspricht nicht den unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit zu stellenden datenschutzrechtlichen Erfordernissen. Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken dagegen, Mitgliedstaaten zu verdeckten Maßnahmen zu ermächtigen, wenn nach deren Recht (offene) gezielte Kontrollen unzulässig sind. Sofern nach nationalem Recht Observationsmaßnahmen nur unter engeren Voraussetzungen zulässig sind, sollte es hierbei verbleiben.

- Zu Artikel 37:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der in Artikel 37 vorgesehene Ausschuß für das ZIS als Regelungsausschuß ausgestaltet wird.

- Zu Artikel 39:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 39 gestrichen wird.

*) Die Artikelbezeichnungen entsprechen hinsichtlich der Artikel 27 ff. dem Beratungsstand der Gruppe Wirtschaftsfragen vom 16. März 1993, Ratsdok. 5134/93.

Im Hinblick auf die den nationalen Aufsichtsbehörden zustehenden Zugangs- und Kontrollrechte (Artikel 40) ist eine "Unabhängige Untergruppe zur Aufsicht über das ZIS" (Artikel 39) nicht erforderlich. Die Überwachung des ZIS-Betriebes kann durch die "Untergruppe zur Verwaltung des ZIS" (Artikel 38) erfolgen; eventuelle Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten sind ohnehin von dem "Ausschuß für das ZIS" (Artikel 37) zu entscheiden.

Artikel 37 und 38 wären nach Annahme des Streichungsvorschlages anzupassen.

- Zu Artikel 40:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 auf eine Formulierung hinzuwirken, die eine Verbindung von Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden vermeidet. Nach dem Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland ist es ausgeschlossen, daß die nationalen Aufsichtsbehörden sowohl für den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich als auch unabhängig sind. Eingriffe in Rechte von Personen und Unternehmen dürfen aber nur durch Behörden erfolgen, deren Spitze (also letztlich der Ressortminister) hierfür gegebenenfalls gegenüber dem Parlament die Verantwortung übernimmt (Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit). Eingriffsbefugnis und Unabhängigkeit lassen sich strukturell nicht miteinander vereinbaren.

6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß nationales, auf Verfassungsrecht zurückzuführendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch Gemeinschaftsrecht ausgehöhlt werden darf.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag datenschutzrechtlich zu prüfen und das Ergebnis dem Bundesrat mitzuteilen.